

RS OGH 2002/8/8 8Ob240/01d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2002

Norm

KIGG §2

KIGG §6 Abs6

Rechtssatz

Eine grundrechtskonforme und damit verfassungskonforme Auslegung der Bestimmungen des Kleingartengesetzes führt zu dem Ergebnis, dass die Parteien des Pachtvertrags lediglich insoweit determiniert sind, als dem Pächter nach Vertragsschluss zumindest eine Pachtdauer von 10 Jahren gewährt sein muss, darüberhinaus jedoch Vertragsfreiheit besteht, und zwar sowohl hinsichtlich einer bereits ursprünglich vereinbarten längeren Pachtzeit als auch hinsichtlich nachfolgender Verlängerungen des Pachtvertrages.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 240/01d
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 240/01d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116787

Dokumentnummer

JJR_20020808_OGH0002_0080OB00240_01D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at